

Stiftungsurkunde

Überarbeitung:

Stiftungsratssitzung vom 10. Dezember 2008

Inkraftsetzung: 10. Dezember 2008

Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach

- 1 Unter dem Namen "Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach" besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 13. November 1985 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Sitz der Stiftung befindet sich im Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach.
- 3 Die Stiftung bezweckt den Grundstückkauf, den Bau, die Einrichtung, den selbsttragenden Betrieb und den Unterhalt des "Alters- und Pflegeheims Wollmatt Dornach"

II Stiftungsvermögen

- 4.1 Die Stiftergemeinden widmeten gemäss Bauabrechnung von 1994 in den Jahren 1988-1994 der Stiftung ein Vermögen von ungefähr Fr. 12'500'000.
- 4.2 Die Subventionen, welche Bund und Kanton an den Liegenschafts Kauf, an den Bau und die Einrichtung der "Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach" geleistet haben, sind ebenfalls Teil des Stiftungsvermögens.
- 5.1 Die Alters- und Pflegebetten sind vom Stiftungsrat, im Verhältnis der Beiträge der Stiftergemeinden an das Stiftungskapital, auf die Stiftergemeinden aufgeteilt worden. Die Zuteilung der Betten ist in einem Anhang zur vorliegenden Stiftungsurkunde festgehalten.
- 5.2 Bei der Änderung der Zahl der zur Verfügung stehenden Betten oder der Zahl der Stiftergemeinden hat der Stiftungsrat eine Neuaufteilung vorzunehmen.

III Betrieb

- 6.1 Die Alters- und Pflegebetten stehen in erster Priorität den Einwohnern der Stiftergemeinden zu.
- 6.2 Die **Geschäftsführung** befindet über die Zuteilung der Betten und berücksichtigt dabei die den Stiftergemeinden zustehende Anzahl Pflegeplätze.
- 6.3 Frei werdende Betten, welche von keinem Einwohner der berechtigten Stiftergemeinde beansprucht werden, sind von der Heimleitung wie folgt zuzuteilen:
 - a) an Einwohner der übrigen Stiftergemeinden
 - b) an auswärtige Pensionäre, sofern sich in den übrigen Stiftergemeinden kein Interessent findet.
- 7.1 Die Tagestaxe ist von den Pensionären zu bezahlen.
- ~~7.2 Die Stiftergemeinden sind verpflichtet, Defizite zu decken. Betriebsdefizite sowie werterhaltende Investitionen werden nach der tatsächlichen Bettenbelegung seit der letzten Defizitdeckung durch die Gemeinden aufgeschlüsselt.~~
- ~~7.3 Bauliche Erweiterungen werden nach der zugeteilten Anzahl Betten aufgeschlüsselt.~~
- ~~7.4 Aufgelaufene Betriebsdefizite werden bei vollständigem Austritt einer Gemeinde zur Zahlung an die Stiftung fällig.~~
- 8.1 Für Pensionäre, welche ihren Wohnsitz nicht in einer Stiftergemeinde haben, wird ein Zuschlag auf die Tagestaxe erhoben, sofern Gesetz und Verordnung es erlauben. Die Höhe dieses Zuschlages wird alljährlich vom Stiftungsrat festgesetzt.

- 8.2 Werden Pensionäre, welche ihren Wohnsitz nicht in einer Stiftergemeinde haben, angemeldet, muss für die Bezahlung allfälliger Ausstände an Tagestaxen Sicherheit geleistet werden.

IV Organe

- 9 Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat
 2. die Geschäftsführung
 3. die Revisionsstelle

1. Stiftungsrat

- 10.1 Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er hat maximal 10 Mitglieder.
- 10.2 Die Gemeinde Dornach als Standortgemeinde delegiert zwei Vertreter in den Stiftungsrat, die übrigen Gemeinden je einen. Der Stiftungsrat kann sich zusätzlich fachlich verstärken. Die Wahl letztgenannter Mitglieder erfolgt durch den Stiftungsrat.
- 10.3 Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden von den Gemeinderäten auf vier Jahre gewählt.
- 11.1 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet, jeweils nach der Neuwahl, einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Sekretär.
- 12.1 Dem Stiftungsrat obliegt die strategische Führung der Stiftung sowie die Wahl und Abwahl der Geschäftsführung.
- 12.2 Der Stiftungsrat kann einzelne genau umschriebene Aufgaben an Spezialkommissionen delegieren sowie an die Geschäftsführung delegieren. Die Mitglieder der Spezialkommission und der Geschäftsführung müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 12.3 Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- 13.1 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 13.2 Der Präsident muss innert drei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- 13.3 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Sie muss mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern eintreffen.
- 14.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 14.2 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied Diskussion und Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrem Zustandekommen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
- 15 Jeweils innert sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet der Stiftungsrat den Stiftergemeinden und der gesetzlichen Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Jahresbericht. Dem Bericht sind Jahresrechnung und Vermögensausweis beizulegen.

2. Geschäftsführung

- 16.1 Der Stiftungsrat wählt eine Geschäftsführung.
- 16.2 Die Geschäftsführung konstituiert sich selbst.
- 16.3 Die Geschäftsführung wird im Rahmen des Auftrages tätig, welcher ihr vom Stiftungsrat erteilt wird. Dieser besteht aber insbesondere in der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Stiftungsurkunde sowie von Weisungen und Beschlüssen des Stiftungsrats.
- 16.4 Die Geschäftsführung legt gegenüber dem Stiftungsrat periodisch Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab und erstattet bei ausserordentlichen Ereignissen unverzüglich Bericht.

3 Rechnung und Revisionsstelle

- 17 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.
- 18.1 Der Stiftungsrat wählt jeweils für ein Jahr eine Revisionsstelle, die den Anforderungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen/Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) entspricht
- 18.2 Die Aufgaben der Revisionsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Stiftungsrat bestimmt, ob eine eingeschränkte oder eine ordentliche Revision durchgeführt werden muss.
- 19.1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Stiftung und legt diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor. Die Revisionsstelle kann dem Stiftungsrat ferner jederzeit Empfehlungen unterbreiten.
- 19.2 Der Stiftungsrat hat die Rechnung innert sechs Monaten nach Abschluss zu genehmigen. Die genehmigte Rechnung ist der gesetzlichen Aufsichtsbehörde und den Stiftergemeinden zu unterbreiten (§ 15)

V. Mitgliedschaft

- 20.1 Jede Stiftergemeinde kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende eines Geschäftsjahres aus der Stiftung austreten.
- 20.2 Gemeinden, welche aus der Stiftung austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des unverzinsten Nominalbetrages des von ihnen geleisteten Anteils am Stiftungsvermögen.
- ~~20.3 Von Gemeinden abgegebene Betten können von anderen Stiftergemeinden unter Kostenfolge übernommen werden.~~
- ~~20.4 Werden die Betten von keiner Gemeinde übernommen, so haben die verbleibenden Stiftergemeinden das Stiftungsvermögen im Verhältnis ihrer Einlagen wieder auf den ursprünglichen Betrag (§ 4 lit. 1) zu ergänzen.~~

VI. Änderung der Stiftungsurkunde oder des Stiftungszweckes/Auflösung der Stiftung

- 21.1 Nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden ist der Stiftungsrat befugt, die Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes abzuändern bzw. zu ergänzen.
- 21.2 Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung durch die gesetzliche Aufsichtsbehörde.

- 22.1 Der ursprüngliche Stiftungszweck kann nur durch die gesetzliche Aufsichtsbehörde abgeändert werden.
- 22.2 Drängt sich eine Änderung des ursprünglichen Stiftungszweckes auf, stellt der Stiftungsrat, nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, der gesetzlichen Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 23.1 Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung durch die gesetzliche Aufsichtsbehörde.
- 23.2 Ist die Stiftung nicht mehr in der Lage ihren Zweck zu erreichen, beschliesst der Stiftungsrat, nach Rücksprache mit den Stiftergemeinden, deren Auflösung. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- 23.3 Die Auflösung hat durch den Stiftungsrat zu erfolgen, sofern dieser nicht andere Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation ist unter Kontrolle der gesetzlichen Aufsichtsbehörde durchzuführen.
- 23.4 Das allfällig noch vorhandene Stiftungsvermögen ist den Stiftergemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung zurückzuerstatten, dies mit der Auflage, den Betrag an eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.
- 23.5 Die Stiftung kann erst aufgelöst werden, wenn die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe verwandte Verwendung des Liquidationserlöses in sämtlichen Stiftergemeinden gewährleistet ist.

Die geänderte Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigungs-Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Dornach, 10. Dezember 2008

Stephan Renz

P gsrat

Brigitte Rudin

Sekretärin Stiftungsrat



Beglaubigung

Die vorstehende Stiftungsurkunde der „Stiftung Alters- und Pflegeheim Wollmatt Dornach“ entspricht der heutigen gültigen Fassung gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 20.04.2009, was beglaubigt,

4710 Klus-Balsthal, 26. Mai 2009 /sk



Der Leiter
des Handelsregisteramtes des Kantons Solothurn

Markus Saner